Markt Lauterhofen

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Gewerbepark Lauterhofen Süd I“

Der Markt Lauterhofen hat mit Beschluss vom 12.11.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Gewerbepark Lauterhofen Süd I" in der Fassung vom 03.09.2026 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung im Rathaus des Marktes (Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen, 92283 Lauterhofen) während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Montag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen sind auch im Internet auf der Homepage des Marktes Lauterhofen unter https://www.lauterhofen.de/bauleitplanung.php sowie unter https://portal.diplanung.de/uebersicht?page[number]=1&page[size]=500&sort=relevance veröffentlicht.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB aufgestellt wurde, gilt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1. BauGB abgesehen wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist.

Lauterhofen, 18.11.2026

Xaver Lang
Erster Bürgermeister

Aushang vom 18.11.2026 bis einschließlich 27.11.2026